



Das Präsidium des Landgerichts Ingolstadt

LG IN 3204E-3654/2025

Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst des Landgerichts Ingolstadt für das Jahr 2026

Gültig ab 16.01.2026

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	5
I. Die Präsidentin	5
II. Das Präsidium	5
III. Die Spruchkörper.....	5
IV. Das Richterkollegium	6
B. Vorsitz in den Kammern	8
C. Besetzung und Geschäftsaufgaben der Spruchkörper	9
I. Zivilkammern	9
1. Zivilkammer	9
2. Zivilkammer	10
3. Zivilkammer	11
4. Zivilkammer	12
5. Zivilkammer	13
6. Zivilkammer	14
7. Zivilkammer	15
8. Zivilkammer	16
II. Kammern für Handelssachen	17
1. Kammer für Handelssachen.....	17
2. Kammer für Handelssachen.....	17
III. Strafkammern	19
1. Strafkammer	19
2. Strafkammer	21
a. Besetzung als Strafbeschwerdekammer	21
b. Besetzung als kleine Strafkammer (Berufungskammer).....	21
3. Strafkammer	22
4. Strafkammer	24
5. Strafkammer	25
Besetzung als große Strafkammer (1. Instanz)	25

IV. Jugendkammern	26
1. Jugendkammer	26
a. Besetzung als große Jugendkammer	26
b. Besetzung als kleine Jugendkammer	26
2. Jugendkammer	27
Besetzung als große Jugendkammer	27
V. Strafvollstreckungskammer	28
VI. Auswärtige Strafvollstreckungskammer	29
VII. Güterichter	30
D. Verteilung des Geschäftsanfalls in Zivilsachen	31
I. Allgemeine Bestimmungen	31
II. Turnus der Zivilsachen	34
1. Allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in 1. Instanz	34
2. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen	34
3. Streitigkeiten aus Handelssachen	35
4. Vom Turnus ausgenommene Referate	35
5. Referat 42	35
6. Referat 78	36
E. Verteilung des Geschäftsanfalls in Strafsachen	37
I. Allgemeine Bestimmungen	37
1. Anklagerücknahme	37
2. Abtrennungen	37
3. Gesetzliche Ausschlussgründe	37
4. Jugend- bzw. Strafkammern	37
5. Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung	37
6. Nachträgliche Entscheidungen	38
7. Zurückverwiesene Verfahren	38
8. Richter auf Probe / abgeordnete Richter	38
II. Turnus der Strafsachen	39
1. Erstinstanzliche Strafsachen	39

2. Zweitinstanzliche Strafsachen.....	39
a. Berufungen Strafgericht	39
b. Berufungen Schöffengericht.....	40
3. Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen	40
F. Weitere Bestimmungen	41
I. Auslegung des Geschäftsverteilungsplans	41
II. Allgemeine Auslegungsregelungen.....	41
1. Mehrere Geschäftsaufgaben.....	41
2. Vertretung.....	42
3. Akteneinsicht	43
4. Ergänzungsrichter.....	43
G. Eildienst und Bereitschaftsdienst	44
I. Eildienst bei dem Landgericht.....	44
II. Gemeinsamer Bereitschaftsdienst	45
III. Notfall Bereitschaftsdienst	48
1. Betreuungs- und Unterbringungssachen Ingolstadt	48
2. Übriger Bereitschaftsdienst.....	48
3. Allgemeines	48

A. Vorbemerkung

I. Die Präsidentin

Die Präsidentin des Landgerichts Prof. Dr. Mielke hat mit Erklärung vom 08.12.2023 den Vorsitz der 1. Zivilkammer ab dem 01.01.2024 übernommen. Ferner ist die Präsidentin als Güterichterin tätig (§ 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG).

II. Das Präsidium

Zusammensetzung des Präsidiums des Landgerichts Ingolstadt ab 01.01.2026

Präsidentin des Landgerichts	Prof. Dr. Mielke
Vizepräsident des Landgerichts	Reicherl
Vorsitzender Richter am Landgericht	Häuslschmid
Vorsitzender Richter am Landgericht	Hellerbrand
Vorsitzender Richter am Landgericht	Sokoll
Richter am Landgericht	Lettenbauer
Richterin am Landgericht	Thalmaier

III. Die Spruchkörper

Bei dem Landgericht Ingolstadt bestehen aufgrund der Festsetzungen des Bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 17.02.1988 (Gz. 3101 – VI – 190/88) und vom 08.06.2018 (Gz. B2 – 3101 – VI – 4934/2018) und den Verfügungen der Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt vom 03.08.2018 (Gz. 32 E-480/18), 10.07.2019 (Gz. 3204E-663/2019) und vom 02.07.2020 (LG IN 3204E-476/2020):

2 Kammern für Handelssachen.

Außerdem bestehen:

- 8 Zivilkammern
- 5 Strafkammern (davon 1 zugleich Kammer für Bußgeldsachen)
- 2 Jugendkammern (davon 1 zugleich Kammer für Bußgeldsachen)
- 1 Strafvollstreckungskammer
- 1 auswärtige Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Neuburg a.d. Donau.

IV. Das Richterkollegium

Dem Landgericht Ingolstadt sind ab 01.01.2026 neben der

Präsidentin des Landgerichts Prof. Dr. Mielke
Vizepräsident des Landgerichts Reicherl

folgende Richterinnen und Richter (zur leichten Lesbarkeit im Folgenden: Richter) (Aufzählung nach allg. Dienstalter - § 20 DRiG -, bei gleichem Dienstalter gilt das Lebensalter entsprechend) zugeteilt:

Vorsitzende Richter/innen am Landgericht
Vorsitzende Richterin am Landgericht Grafe
Vorsitzender Richter am Landgericht Pohle
Vorsitzender Richter am Landgericht Desing
Vorsitzende Richterin am Landgericht Linz-Höhne
Vorsitzender Richter am Landgericht Hellerbrand
Vorsitzende Richterin am Landgericht Osiander teilweise abgeordnet an AG Neuburg a.d. Donau (Mediation)
Vorsitzender Richter am Landgericht Häuslschmid
Vorsitzender Richter am Landgericht Gericke
Vorsitzender Richter am Landgericht Sokoll
Richter/innen am Landgericht
Richter am Landgericht Schwab
Richterin am Landgericht Gaube
Richterin am Landgericht Dr. Frank
Richterin am Landgericht Dr. Nießen (NN) abgeordnet an BayObLG
Richter am Landgericht Dr. Geltl
Richterin am Landgericht Huber
Richter am Landgericht Hauber
Richter am Landgericht Lettenbauer
Richterin am Landgericht Schillik
Richter am Landgericht Riederer
Richterin am Landgericht Dr. Lauberger
Richterin am Landgericht Thalmaier
Richterin am Landgericht Schubert

Richter/in auf Probe
Richterin Büttner
Richterin Stadler
Richter Albat
Richter Schaller
Richter Koch

Richter am Landgericht – AG Leiter
Dr. Schlappa als hauptamtlicher AG-Leiter

B. Vorsitz in den Kammern

1. Zivilkammer	Prof. Dr. Mielke
2. Zivilkammer	Pohle
3. Zivilkammer	Grafe
4. Zivilkammer	Osiander
5. Zivilkammer	Häuslschmid
6. Zivilkammer	Häuslschmid
7. Zivilkammer	Linz-Höhne
8. Zivilkammer	Hellerbrand
1. Kammer für Handelssachen	Hellerbrand
2. Kammer für Handelssachen	Hellerbrand
1. Strafkammer und Schwurgericht	Reicherl
2. Strafkammer	Reicherl
3. Strafkammer	Gericke
4. Strafkammer	Desing
5. Strafkammer	Sokoll
1. Jugendkammer	Sokoll
2. Jugendkammer	Sokoll
Strafvollstreckungskammer	Reicherl
Auswärtige Strafvollstreckungskammer am Amtsgericht Neuburg a.d. Donau	RiAG Schalk

C. Besetzung und Geschäftsaufgaben der Spruchkörper

I. Zivilkammern

1. Zivilkammer

Besetzung:

Vorsitzende	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
Prof. Dr. Mielke	Lettenbauer (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.) Dr. Frank	N.N. Stadler in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

Alle Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen Urteile der Amtsgerichte Ingolstadt, Neuburg a.d. Donau und Pfaffenhofen a.d. Ilm nach § 72 Abs. 1 GVG, soweit nicht Berufung zur Kammer für Handelssachen eingelegt wird oder die 7. Zivilkammer aufgrund einer Verkehrsunfallsache zuständig ist.

2. Zivilkammer

Besetzung:

Vorsitzender	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
Pohle	Schwab (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.) Thalmaier	Lettenbauer N.N. in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

1. a) Bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten 1. Instanz aus Versicherungsvertragsverhältnissen, einschließlich bereicherungsrechtlicher Rückabwicklung von Versicherungsverträgen, samt den entsprechenden OH-Sachen, jedoch mit Ausnahme folgender Verfahren:
 - Verfahren, die Ersatzansprüche aus Verkehrsunfällen betreffen, diese fallen der 7. Zivilkammer als Spezialkammer zu, und
 - Verfahren, die Versicherungsverhältnisse als Kapitalanlagen betreffen, soweit ein Anspruch aus fehlerhafter Anlageberatung geltend gemacht wird; für diese ist die 4. Zivilkammer zuständig.
- b) Allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, im Turnus s. Lit. D Ziff. II. Nr. 1.
- c) OH-Sachen, im Turnus s. Lit. D Ziff. II. Nr. 1.
2. Beschwerden in allen Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit des Landgerichtsbezirks, soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist. Dies gilt auch für wieder anhängig werdende Verfahren, für die ursprünglich die 3. Zivilkammer zuständig war.
3. Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz.
4. Entscheidungen, die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters, Rechtspflegers oder Urkundsbeamten in Sachen der Zivil- und freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen sowie die Bestimmung des zuständigen Gerichts insbesondere nach § 36 Nr. 1 und 6 ZPO, § 5 FamFG mit Ausnahme der Strafsachen.

3. Zivilkammer

Besetzung:

Vorsitzender	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
Grafe	Schwab (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.) Stadler	Dr. Geltl Dr. Frank in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

1. Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlung (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 e ZPO) samt den entsprechenden OH-Sachen.
2. Streitigkeiten aus Ansprüchen wegen
 - a) Amtshaftung und öffentlich-rechtlicher Verwahrung,
 - b) Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Verkehrsflächen, soweit sie als Ansprüche aus Amtshaftung geltend gemacht werden (ausgenommen sind Verkehrsunfallsachen, soweit diese auf der Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr beruhen),
 - c) Enteignung, enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffs und Aufopferung,
 - d) Grundstückskaufverträgen, die zur Abwendung der Enteignung geschlossen wurden, sowie wegen Rückabwicklung solcher Verträge, auch wenn die Ansprüche im Wege der Einwendung geltend gemacht werden,
 - e) Haftung der gerichtlichen Sachverständigen (§ 839 a BGB),
 - f) des Gesetzes über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen
 - g) Verstößen gegen Art 5 EMRK,samt den entsprechenden OH-Sachen.
3. Allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, Turnus s. Lit. D Ziff. II. Nr. 1.
4. OH-Sachen, im Turnus s. Lit. D Ziff. II. Nr. 1.
5. Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen Urteile der Amtsgerichte nach Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof an eine andere Kammer des Landgerichts.

4. Zivilkammer

Besetzung:

Vorsitzende	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
Osiander	Lettenbauer (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.) Huber	Riederer N.N. in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

1. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 b ZPO) und Kapitalanlagen samt den entsprechenden OH-Sachen.
Kapitalanlagesachen sind Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern auf der Grundlage von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen, die öffentlich angeboten werden. Keine Kapitalanlagesachen sind Streitigkeiten, die die individuelle Anschaffung von Sachen einschließlich Immobilien oder den Abschluss von Versicherungsverträgen betreffen.

Trifft eine Kapitalanlagesache mit einer Handelssache zusammen, so geht die Zuständigkeit für Handelssachen vor.

Stellt eine Kapitalanlagesache zugleich eine Streitigkeit aus Versicherungsverhältnissen dar, so geht die Zuständigkeit für Kapitalanlagesachen vor.
2. Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 d ZPO samt den entsprechenden OH-Sachen.
3. Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie Veröffentlichungen im Internet samt den entsprechenden OH-Sachen.
4. Allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, im Turnus s. Lit. D Ziff. II. Nr. 1.
5. OH-Sachen, im Turnus (Lit. D Ziff. II. Nr. 1).
6. Beschwerden, welche die Amtstätigkeit der Notare betreffen.

5. Zivilkammer

Besetzung:

Vorsitzende	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
Häuslschmid	N.N. (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.) Dr. Geltl Schaller	Thalmaier Büttner in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

1. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c ZPO), und aus Bürgschaften im Zusammenhang mit den genannten Verträgen samt den entsprechenden OH-Sachen, soweit nicht jeweils die Zuständigkeit der 6. Zivilkammer nach Turnus gegeben ist, s. Lit. D Ziff. II. Nr. 2.
2. Allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, Turnus s. Lit. D Ziff. II. Nr. 1.
3. OH-Sachen, im Turnus s. Lit. D Ziff. II. Nr. 1.

Vermerk:

Vorsitzender Richter am Landgericht Sokoll scheidet aufgrund seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Landgericht mit Wirkung zum 16.01.2026 als reguläres Mitglied aus der 5. Zivilkammer aus.

Er bleibt aber für folgende erstinstanzlichen Einzelrichterverfahren zuständig und insoweit Mitglied der 5. Zivilkammer:

a) 52 O 2069/24 Bau

b) 52 O 839/25 Bau

6. Zivilkammer

Besetzung:

Vorsitzender	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
Häuslschmid	Thalmaier (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.) Schaller	Dr. Geltl N.N. in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

1. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c ZPO), und aus Bürgschaften im Zusammenhang mit den genannten Verträgen samt den entsprechenden OH-Sachen, soweit nicht jeweils die Zuständigkeit der 5. Zivilkammer nach Turnus gegeben ist, s. Lit. D Ziff. II. Nr. 2.
2. Allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, im Turnus s. Lit. D Ziff. II. Nr. 1.
3. OH-Sachen, im Turnus s. Lit. D Ziff. II. Nr. 1.

7. Zivilkammer

Besetzung:

Vorsitzender	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
Linz-Höhne	Huber (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.) Koch Büttner N.N. bis 30.06.2026	Schwab N.N. in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

1. Verkehrsunfallsachen sowie mit Verkehrsunfallsachen zusammenhängende Deckungsprozesse (Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung), und zwar auch, soweit diese Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a Satz 1 Nr. 4 GVG sind samt den entsprechenden OH-Sachen.
2. Streitigkeiten über die **Vergabe** von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt (§ 71 Abs. 2 Nr. 8 GVG n.F.),
3. Allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, im Turnus s. Lit. D Ziff. II. Nr.1.
4. OH-Sachen, im Turnus s. Lit. D Ziff. II. Nr. 1.
5. Alle Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen Urteile der Amtsgerichte Ingolstadt, Neuburg a.d. Donau und Pfaffenhofen a.d. Ilm nach § 72 Abs. 1 GVG, soweit der Rechtsstreit auf einer Verkehrsunfallsache beruht und nicht Berufung zur Kammer für Handelssachen eingelegt ist.

8. Zivilkammer

Besetzung:

Vorsitzender	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
Hellerbrand	Dr. Frank (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.) Stadler	Büttner Huber in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

1. Erbrechtliche Streitigkeiten samt den entsprechenden OH-Sachen.
2. Insolvenzrechtliche Streitigkeiten mit Beschwerden und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz samt den entsprechenden OH-Sachen.

Trifft eine Insolvenzsache mit einer Streitigkeit aus Bank- oder Finanzgeschäften (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b ZPO) zusammen, so geht die Zuständigkeit für Insolvenzsachen vor.

Trifft eine Insolvenzsache mit einer Kapitalanlagesache zusammen, so geht die Zuständigkeit für Kapitalanlagesachen vor.
3. Bürgerliche Streitigkeiten im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG, soweit die Parteien nicht die Handelskammer anrufen samt den entsprechenden OH-Sachen.
4. Bürgerliche Streitigkeiten, in denen durch die Klage ein Anspruch aus einer vertraglichen Wettbewerbsregelung geltend gemacht wird, soweit die Parteien nicht die Handelskammer anrufen samt den entsprechenden OH-Sachen.
5. Bürgerliche Streitigkeiten, in denen durch die Klage ein Anspruch aus einem Handelsvertretervertrag geltend gemacht wird, soweit die Parteien nicht die Handelskammer anrufen, samt den entsprechenden OH-Sachen.
6. Allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, im Turnus s. Lit. D Ziff. II. Nr. 1
7. OH-Sachen, im Turnus s. Lit. D Ziff. II. Nr. 1.

II. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

Besetzung:

Vorsitzender	regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden
Hellerbrand	Osiander Linz-Höhne in dieser Reihenfolge weiterer Vertreter ist der jeweils dienstjüngste VRiLG (s. Liste S. 6)
ehrenamtliche Richter	<u>Handelsrichter:</u> Ellwanger, Hofmann, Mißbeck, Stempfle, Dr. Schiele, Strobl, Deml, Birkner, Heinzlmair, Böhm

Geschäftsaufgaben:

Handelssachen 1. und 2. Instanz (§§ 95 ff. GVG) sowie Entscheidungen über Beschwerden in allen Handelssachen, soweit nicht das Oberlandesgericht München zuständig ist.

2. Kammer für Handelssachen

Besetzung:

Vorsitzender	regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden
Hellerbrand	Osiander Linz-Höhne in dieser Reihenfolge weiterer Vertreter ist der jeweils dienstjüngste VRiLG (s. Liste S. 3)
ehrenamtliche Richter	<u>Handelsrichter:</u> Deml, Birkner, Heinzlmair, Böhm

Geschäftsaufgaben:

Der 2. Kammer für Handelssachen werden bis auf weiteres keine originären Geschäfte zugewiesen.

Als Handelsrichter der beiden Kammern für Handelssachen sind nach Bestellung berufen:

Name	mit Wirkung	
	vom	bis
Hr. Deml	01.03.2021 01.03.2026	28.02.2026 28.02.2031
Hr. Ellwanger	01.03.2021 01.03.2026	28.02.2026 28.02.2031
Hr. Hofmann	01.03.2021 01.03.2026	28.02.2026 28.02.2031
Hr. Mißbeck	01.04.2024	31.12.2028
Hr. Stempfle	01.03.2021 01.03.2026	28.02.2026 28.02.2031
Fr. Birkner	01.04.2024	31.12.2028
Hr. Heinzlmair	01.04.2024	31.12.2028
Hr. Dr. Schiele	01.04.2024	31.12.2028
Hr. Strobl	01.04.2024	31.12.2028
Hr. Böhm	01.05.2024	30.04.2029

III. Strafkammern

1. Strafkammer

Besetzung:

Vorsitzender	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
Reicherl	Hauber (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.) Gaube	Koch Schwab in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

1. Alle zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden Strafverfahren gemäß § 74 Abs. 1 GVG nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmung gemäß Lit. E Ziff. II Nr. 1 der Geschäftsverteilung des Landgerichts Ingolstadt, soweit keine Sonderzuständigkeit der 5. Strafkammer gemäß Lit. C Ziff. III 5. Strafkammer Nr. 2 besteht.
2. Aufgaben der Strafkammer als Schwurgericht gemäß § 74 Abs. 2 GVG. Diese Sonderzuständigkeit erstreckt sich auch auf Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG des Landgerichts Augsburg einschließlich der in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen nach § 364 a StPO und § 364 b StPO.
3. Strafsachen, die nach Aufhebung von Urteilen von Schwurgerichten anderer Gerichte im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Ingolstadt zurückverwiesen werden, soweit nicht das zurückverwiesene Verfahren (eines anderen Gerichts) nach der Anklage-/ Antragsschrift eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB zum Gegenstand hat. In diesem Fall greift die Spezialzuständigkeit der 5. Strafkammer, vgl. Lit. C III. 5. a. Geschäftsaufgabe Nr. 2.
4. Alle Strafsachen des Landgerichts 1. Instanz, die nach erneuter Aufhebung von Urteilen der 3. Strafkammer des Landgerichts Ingolstadt im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Ingolstadt ein weiteres Mal zurückverwiesen wurden.
5. Jugendschutzsachen, die durch eine obergerichtliche Entscheidung vor der für allgemeine Strafsachen zuständigen Strafkammer des Landgerichts Ingolstadt eröffnet werden.
6. Jugendsachen und Jugendschutzsachen 1. Instanz und Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts, die nach Aufhebung von Urteilen der 1. und 2. großen Jugendkammer im Revisionsrechtszug gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Ingolstadt zurückverwiesen werden oder bei denen das Beschwerdegericht gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO die Hauptverhandlung vor einer anderen

Kammer des Landgerichts angeordnet hat. In diesen Fällen entscheidet die Kammer als Jugendkammer unter Beiziehung von Jugendschöffen.

7. Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen gegen Entscheidungen des Landgerichts Augsburg, die durch das Präsidium des Oberlandesgerichts München gemäß § 140 a GVG dem Landgericht Ingolstadt übertragen sind nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmung gemäß Lit. E Ziff. II Nr.1 der Geschäftsverteilung des Landgerichts Ingolstadt, soweit keine Sonderzuständigkeit der 5. Strafkammer [gemäß Lit. C Ziff. III 5. Strafkammer Nr. 2] besteht, mit Ausnahme der in die Zuständigkeit einer kleinen Strafkammer oder Jugendkammer fallenden Verfahren.
8. Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG und § 35 JGG.
9. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiet der Strafrechtspflege.
10. Alle vorgerichtlich als Hauptsachegericht zu treffenden Entscheidungen der Strafkammern, soweit nicht eine Jugendkammer zuständig ist.

2. Strafkammer

a. Besetzung als Strafbeschwerdekammer

Vorsitzender	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
Reicherl	Hauber (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.) Gaube	Schwab Dr. Geltl in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

1. alle in die Zuständigkeit des Landgerichts fallenden Beschwerden in Strafsachen (§ 73 Abs. 1 GVG), soweit nicht die 1. Jugendkammer zuständig ist,
2. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 15 StPO und Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 4 StPO (auch in Verbindung mit § 30 StPO),
3. Verfahren nach §§ 161 a, 163 a StPO und die Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 StPO sowie nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 JVEG,
4. Bußgeldsachen gemäß § 46 Abs. 7 OWiG, soweit nicht die 1. Jugendkammer zuständig ist.

b. Besetzung als kleine Strafkammer (Berufungskammer)

Vorsitzender	regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden	zweiter Richter in den Fällen des § 76 VI S. 1 GVG
Reicherl	Gericke Hauber in dieser Reihenfolge	Riederer Albat in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

1. Verfahren über Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte oder der erweiterten Schöffengerichte und gegen Urteile der Strafrichter (jeweils einschließlich Wirtschafts- straf- und Privatkldagesachen) der Amtsgerichte Ingolstadt, Pfaffenhofen a.d. Ilm und Neuburg a.d. Donau, soweit nicht die 3. oder die 4. Strafkammer zuständig ist, nach Turnus s. Lit. E Ziff. II Nr. 2.
2. Alle Strafsachen des Landgerichts 2. Instanz, die nach erneuter Aufhebung von Urteilen der 3. oder 4. Strafkammer des Landgerichts Ingolstadt im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Ingolstadt ein weiteres Mal zurückverwiesen wurden.

3. Strafkammer

a. Besetzung als große Strafkammer (1. Instanz):

Vorsitzender	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
Gericke	Dr. Geltl (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.) Büttner	Riederer Albat in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

1. Alle zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden Strafverfahren gemäß § 74 Abs. 1 GVG nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen gemäß Lit. E Ziff. II Nr. 1 der Geschäftsverteilung des Landgerichts Ingolstadt.
2. Strafsachen, die nach Aufhebung von Urteilen der 5. Strafkammer als große Strafkammer oder als Schwurgericht oder von großen Strafkammern anderer Gerichte im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Ingolstadt zurückverwiesen werden, soweit nicht das zurückverwiesene Verfahren (eines anderen Gerichts) nach der Anklage-/ Antragsschrift eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB zum Gegenstand hat. In diesem Fall greift die Spezialzuständigkeit der 5. Strafkammer, vgl. Lit. C III. 5. a. Geschäftsaufgabe Nr. 2.
3. Alle Strafsachen des Landgerichts 1. Instanz einschließlich der Schwurgerichtssachen, die nach erneuter Aufhebung von Urteilen der 1. oder 5. Strafkammer des Landgerichts Ingolstadt im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Ingolstadt ein weiteres Mal zurückverwiesen wurden.
4. Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen gegen Entscheidungen des Landgerichts Augsburg, die durch das Präsidium des Oberlandesgerichts München gemäß § 140 a GVG dem Landgericht Ingolstadt übertragen sind nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmung gemäß Lit. E Ziff. II Nr.1 der Geschäftsverteilung des Landgerichts Ingolstadt, soweit keine Sonderzuständigkeit der 1. Strafkammer [gemäß Lit. C Ziff. III 1. Strafkammer Nr. 2] oder der 5. Strafkammer [gemäß Lit. C Ziff. III 5. Strafkammer Nr. 2] besteht, mit Ausnahme der in die Zuständigkeit einer kleinen Strafkammer oder Jugendkammer fallenden Verfahren.

b. Besetzung als kleine Strafkammer (2. Instanz)

Vorsitzender	regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden	zweiter Richter in den Fällen des § 76 VI GVG
Gericke	Desing Riederer in dieser Reihenfolge	Hauber Gaube in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

1. Verfahren über Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte oder der erweiterten Schöffengerichte und gegen Urteile der Strafrichter (jeweils einschließlich Wirtschafts- straf- und Privatkldagesachen) der Amtsgerichte Ingolstadt, Pfaffenhofen a.d. Ilm und Neuburg a.d. Donau, soweit nicht die 2. oder die 4. Strafkammer zuständig ist, nach Turnus s. Lit. E Ziff. II Nr. 2.
2. Alle Verfahren, die nach Aufhebung von Urteilen der 2. oder der 4. Strafkammer, soweit sie als kleine Strafkammern entschieden hatten, im Revisionszug nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts Ingolstadt zurückverwiesen werden.
3. Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen gegen Entscheidungen des Landgerichts Augsburg, die durch das Präsidium des Oberlandesgerichts München gemäß § 140 a GVG dem Landgericht Ingolstadt übertragen sind, wenn es sich um Berufungen gegen Urteile eines Strafrichters handelt.
4. Verfahren über Berufungen gegen Urteile (einschließlich Wirtschaftsstraf- und Privatkldagesachen) der Strafrichter und der Schöffengerichte der Amtsgerichte, die nach Aufhebung der Berufungsurteile anderer Gerichte im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Ingolstadt zurückverwiesen werden.
5. Verfahren über Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter, die nach Aufhebung von Urteilen der 1. und 2. kleinen Jugendkammer im Revisionsrechtszug gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Ingolstadt zurückverwiesen werden; in diesen Fällen entscheidet die Kammer als Jugendkammer unter Beiziehung von Jugendschöffen.
6. sonstige in die Zuständigkeit der kleinen Strafkammer fallende Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der 2. oder der 4. Strafkammer gegeben ist.

4. Strafkammer

Besetzung als kleine Strafkammer (2. Instanz)

Vorsitzender	regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden	zweiter Richter in den Fällen des § 76 VI S. 1 GVG
Desing	Reicherl Hauber in dieser Reihenfolge	Riederer Albat in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

1. Verfahren über Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte oder der erweiterten Schöffengerichte und gegen Urteile der Strafrichter (jeweils einschließlich Wirtschafts- straf- und Privatkldagesachen) der Amtsgerichte Ingolstadt, Pfaffenhofen a.d. Ilm und Neuburg a.d. Donau, soweit nicht die 2. oder die 3. Strafkammer zuständig ist, nach Turnus s. Lit. E Ziff. II Nr. 2.
2. Alle Verfahren, die nach Aufhebung von Berufungsurteilen der 3. oder der 5. Strafkammer im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts Ingolstadt zurückverwiesen werden.
3. Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen gegen Entscheidungen des Landgerichts Augsburg, die durch das Präsidium des Oberlandesgerichts München gemäß § 140 a GVG dem Landgericht Ingolstadt übertragen sind, wenn es sich um Berufungen gegen Urteile eines Schöffengerichts handelt.

5. Strafkammer

Besetzung als große Strafkammer (1. Instanz)

Vorsitzender	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
Sokoll	Riederer (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.) Albat	Dr. Frank Koch in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

1. Alle zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden Strafverfahren gemäß § 74 Abs. 1 GVG nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen gemäß Lit. E Ziff. II Nr. 1 der Geschäftsverteilung des Landgerichts Ingolstadt.
2. Alle zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden Strafverfahren gemäß § 74 Abs. 1 GVG, in denen die Staatsanwaltschaft mit Anklage oder Antragsschrift die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB beantragt und alle Strafverfahren, die gem. § 209 Abs. 2, § 225 a StPO übernommen oder gem. §§ 270, 328 Abs. 2 StPO zugewiesen wurden, weil die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB in Betracht kommt.
Diese Sonderzuständigkeit erstreckt sich auch auf Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG des Landgerichts Augsburg einschließlich der in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen nach § 364 a StPO und § 364 b StPO.
3. Alle Strafsachen des Landgerichts 1. Instanz einschließlich der Schwurgerichtssachen, die nach Aufhebung von Urteilen der 1. oder 3. Strafkammer des Landgerichts Ingolstadt im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Ingolstadt zurückverwiesen wurden; dies gilt auch für zurückverwiesene Verfahren anderer Gerichte, die unter die Regelung der Ziffer 2 fallen.
4. Alle Strafsachen des Landgerichts 1. Instanz einschließlich der Schwurgerichtssachen, bei denen das Beschwerdegericht gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts angeordnet hat.
5. Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen gegen Entscheidungen des Landgerichts Augsburg, die durch das Präsidium des Oberlandesgerichts München gemäß § 140 a GVG dem Landgericht Ingolstadt übertragen sind nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmung gemäß Lit. E Ziff. II Nr. 1 der Geschäftsverteilung des Landgerichts Ingolstadt, mit Ausnahme der in die Zuständigkeit einer kleinen Strafkammer oder Jugendkammer fallenden Verfahren.
6. Alle Strafsachen des Landgerichts 1. Instanz, die von der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74 e Nr. 2 GVG) bei dem Landgericht München II gemäß § 209 Abs. 1 StPO bei dem Landgericht Ingolstadt eröffnet oder an dieses verwiesen werden.

IV. Jugendkammern

1. Jugendkammer

a. Besetzung als große Jugendkammer

Vorsitzender	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
Sokoll	Riederer (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.) Albat	Stadler Thalmaier in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

1. Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen 1. Instanz und Beschwerden in Jugendsachen, soweit nicht jeweils die 2. Jugendkammer zuständig ist, nach Turnus s. Lit. E Ziff. II Nr. 3.
2. Bußgeldsachen gemäß § 46 Abs. 7 OWiG, soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind.
3. Alle vorgerichtlich als Hauptsachegericht zu treffenden Entscheidungen, soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind.
4. Alle Jugendstraf- und Jugendschutzsachen zweiter Instanz (Schöffensachen).

b. Besetzung als kleine Jugendkammer

Vorsitzender	Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden
Sokoll	Riederer Hauber in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

1. Alle Verfahren über Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter bei den Amtsgerichten Ingolstadt, Neuburg a.d. Donau und Pfaffenhofen a.d. Ilm.
2. Alle Wiederaufnahmeverfahren in Jugendsachen gegen Entscheidungen der kleinen Jugendkammer des Landgerichts Augsburg, die durch das Präsidium des Oberlandesgerichts München gem. § 140 a GVG dem Landgericht Ingolstadt übertragen sind.

2. Jugendkammer

Besetzung als große Jugendkammer

Vorsitzender	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
Sokoll	Riederer (regelm. Vertreter des Vorsitzenden) Albat	Thalmaier Stadler in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

1. Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen erster Instanz, soweit nicht die 1. Jugendkammer zuständig ist, nach Turnus s. Lit. E Ziff. II Nr. 3.
2. Wiederaufnahmeverfahren in Jugendstraf- und Jugendschutzsachen gegen Entscheidungen der Jugendkammer des Landgerichts Augsburg in zweiter Instanz, die durch das Präsidium des Oberlandesgerichts München gemäß § 140 a GVG dem Landgericht Ingolstadt übertragen sind, mit Ausnahme der in die Zuständigkeit einer kleinen Jugendkammer fallenden Verfahren.

V. Strafvollstreckungskammer

Besetzung:

Vorsitzender	ständige Mitglieder	regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder
Reicherl	Hauber (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.) Gaub nicht ständige Mitglieder: Die nach § 78 b II GVG zu Mitgliedern bestimmten Richter gemäß VI	Büttner Schaller in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78 a GVG für den gesamten Bezirk des Landgerichts, soweit nach § 78 b GVG in der Besetzung mit drei Richtern zu entscheiden ist, und für die Amtsgerichtsbezirke Ingolstadt und Pfaffenhofen a.d. Ilm, soweit in der Besetzung mit einem Richter zu entscheiden ist.

VI. Auswärtige Strafvollstreckungskammer

für den Bezirk des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau

Besetzung:

Vorsitzender	regelmäßiger Vertreter
RiAG Schalk	DirAG Veh RiAG Sciurba In dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

Entscheidungen gemäß § 78 a GVG für den Amtsgerichtsbezirk Neuburg a.d. Donau, soweit in der Besetzung mit einem Richter zu entscheiden ist.

VII. Güterichter

1. Zu Güterichtern sind bestellt:

- a) Prof. Dr. Mielke
- b) Linz-Höhne
- c) Osiander
- d) Häuslschmid
- e) Dr. Nießen – abgeordnet
- f) Lettenbauer
- g) Sokoll

2. Die den Güterichtern zugewiesenen Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs wie folgt verteilt:

Turnus	Prof. Dr. Mielke	Osiander	Linz-Höhne	Häuslschmid	Dr. Nießen	Lettenbauer	Sokoll
1. Lauf	0	1	1	1	0	1	1
2. Lauf	1	1	1	1	0	1	1

Soweit der nach diesem Turnus berufene Güterichter Mitglied der in dem abgegebenen Verfahren streitbefangenen Kammer ist (oder war), ist der nächste nach dem Turnus berufene Güterichter zuständig, wobei die Zuständigkeitsänderung auf den Turnus angerechnet wird (Bonus/Malus).

3. Die zusätzliche Tätigkeit als Güterichter wird seit 01.01.2021 bei der Berechnung des Turnus für allgemeine Zivilsachen berücksichtigt.
4. Der Turnus wird durch den Jahreswechsel oder etwaige Änderungen nicht automatisch unterbrochen und beginnt daher deswegen auch nicht automatisch neu zu laufen.

D. Verteilung des Geschäftsanfalls in Zivilsachen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Ist bei Eingang eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die Hauptsache schon bei einer Kammer anhängig, so ist diese auch für das Arrestverfahren bzw. das Verfahren der einstweiligen Verfügung zuständig.
Wenn bei Eingang der Klage bereits das Verfahren auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung anhängig ist oder war, ist die betreffende Kammer auch für die Hauptsache zuständig. Beides gilt auch für das kontradiktorische Gegenteil und für eine Teilidentität des Streitgegenstands.
2. Hauptinterventionen (§§ 64, 65 ZPO) gehören vor diejenige Kammer, bei welcher der Hauptprozess anhängig ist bzw. welche den Arrest oder die einstweilige Verfügung erlassen hat.
3. Wird bei einer Kammer ein nach dem Turnus der Zivilsachen zu verteilendes selbständiges Beweisverfahren (§ 485 Abs. 2 ZPO) anhängig, so ist diese Kammer auch für eine später eingehende Klage in der Hauptsache zuständig, wenn
 - a. die Parteien sich im selbständigen Beweisverfahren als Verfahrensbeteiligte auf verschiedenen Seiten gegenüberstehen bzw. gegenübergestanden sind oder eine Partei der anderen im selbständigen Beweisverfahren den Streit verkündet hat und
 - b. der Streitgegenstand der Klage mit dem Gegenstand des selbständigen Beweisverfahrens zumindest teilweise identisch ist.
4. Für Schadensersatzklagen aus § 945 ZPO ist die Kammer des Hauptsacheprozesses zuständig.
5. Nichtigkeits- und Restitutionsklagen behandelt die Kammer, die das Urteil erlassen hat.
6. Für Zwangsvollstreckungsgegenklagen (§§ 767, 768 ZPO), Abänderungsklagen sowie für Klagen auf Abrechnungsrückzahlung von Vorschüssen ist die Kammer des Vorprozesses und für Klagen aus § 34 ZPO die Kammer des Hauptprozesses zuständig, gleichgültig, ob zugleich andere Ansprüche geltend gemacht werden (§ 260 ZPO).
7. Diejenige Kammer, die eine Sache in 1. Instanz abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen der Geschäftsverteilung auch für deren weitere Bearbeitung (z.B. Verfahren nach §§ 731, 887, 888 ZPO u. dgl.) zuständig.
8. Nach Abtrennung der Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, die sich mit dem Hauptverfahren zu befassen hatte; eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstandes auf den Turnus erfolgt nicht.
9. Eine Sache, für die eine Kammer nach der Geschäftsverteilung nicht zuständig ist oder für die sie ihre Zuständigkeit später verliert, kann an die zuständige Kammer abgegeben werden, solange über die Sache noch nicht streitig verhandelt ist. Dies gilt nicht für Strafkammern. Für Arrestverfahren und Verfahren wegen einstweiliger Verfügung gilt dies jedoch nicht mehr, sobald der Arrest oder die einstweilige Verfügung erlassen

ist. Die Entscheidung über ein Prozesskostenhilfegesuch steht der Abgabe an die zuständige Kammer nicht entgegen.

10. Für die in das Zivilprozessregister einzutragenden Neueingänge wird folgendes bestimmt:

Die Eingänge eines Tages sind am Morgen des nächsten Tages zu erfassen, wobei für die Reihenfolge der Eintragung im Zivilprozessregister grundsätzlich der Zeitpunkt des Eingangs gemäß folgender Regelung maßgeblich ist.

a. Zunächst werden die elektronischen Eingänge aus dem Eingangskorb in forumSTAR nach dem Zeitpunkt ihres Einganges (Datum und Uhrzeit im System), beginnend mit dem ältesten Eingang, in das Zivilprozessregister eingetragen.

b. Danach werden sämtliche Papiereingänge ebenfalls nach dieser zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs (Eingangsstempel und Vermerk über Uhrzeit durch die Wachtmeister) eingetragen. Hierfür gilt, dass für Eingänge in Papierform sowie für Abgaben und Verweisungen innerhalb des Landgerichts Ingolstadt, soweit sie Papierakten betreffen, diese zunächst bei ihrem Eingang in der allgemeinen Einlaufstelle (Wachtmeisterei) mit einem Eingangsstempel versehen (Datum und Uhrzeit) und erst dann an die zur Eintragung zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Für die Bearbeitung der außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingehenden Eingänge in Papierform wird folgende Reihenfolge festgelegt: Bei Dienstbeginn werden zunächst die Eingänge aus dem Nachtbriefkasten, dann die Eingänge aus dem normalen Briefkasten abgearbeitet und mit entsprechenden Eingangsstempeln (Datum und Uhrzeit) versehen. Soweit die Eingänge aus den Briefkästen abgearbeitet sind, erfolgt die Abarbeitung der Fax-Eingänge auf dieselbe Weise.

Die während der allgemeinen Dienstzeit eingehenden Eingänge in Papier werden ebenfalls mit einem Eingangsstempel (Datum und Uhrzeit) versehen und zur Eintragungsstelle weitergeleitet.

Die Eintragungsstelle sortiert dann die Eingänge des Vortrages in der Reihenfolge ihres Eingangs und trägt diese dann ebenfalls beginnend mit dem ältesten Eingang in das Zivilprozessregister ein.

c. Zuletzt erfolgt in derselben Weise die Eintragung der internen Abgaben (diese befinden sich als Aufgabe in einem eigenen Ordner in eIP) mit der Maßgabe, dass ebenfalls mit der ältesten Abgabe zu beginnen ist.

d. Ausgenommen von dieser allgemeinen Registrierung sind Anträge auf Anordnung oder auf Aufhebung des Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung und Beschwerden in Abschiebehaftsachen und Unterbringungssachen, unabhängig ob diese digital oder in Papierform eingehen. Diese werden immer unmittelbar der Eintragungsstelle zugeleitet und sofort in Unterbrechung der Reihenfolge (a bis c) an nächst freier Stelle im Zivilprozessregister eingetragen und entsprechend dieser Registrierungsnummer der nach dem Turnus zuständigen Kammer bzw. der entsprechenden Spezialkammer zuteilt und vorgelegt.

11. Soweit für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende Eingänge am darauffolgenden Werktag um 7.00 Uhr der Zentralregistratur nicht vorlagen (z.B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen beim elektronischen

Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Zentralregistratur. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Zentralregistratur durch diese in geeigneter Weise dokumentiert.

12. Verfahren, in denen ein Mitglied der Kammer als Schiedsrichter, Schiedsgutachter oder Mediator tätig ist oder war, nehmen am Turnus der betroffenen Kammer nicht teil; sie sind auf den Turnus der nachfolgenden Kammer anzurechnen und im Turnus der betroffenen Kammer durch das nächstfolgende Verfahren zu ersetzen.

II. Turnus der Zivilsachen

Jeder Turnus wird durch den Jahreswechsel und durch eine Änderung des betroffenen Turnus unterbrochen und beginnt von vorne.

1. Allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in 1. Instanz

(ohne Spezialzuständigkeiten)

Eingänge in allgemeinen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (inklusive Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Kfz-Abgasen) werden nach folgendem Turnus auf die Zivilkammern verteilt:

Kammer	1. Lauf	2. Lauf	3. Lauf	4. Lauf	5. Lauf	6. Lauf	7. Lauf	8. Lauf
2. ZK	1	1	0	1	0	1	1	0
3. ZK	3	3	2	3	3	2	3	3
4. ZK	2	2	2	2	2	2	2	2
5. ZK	3	3	3	2	3	3	3	3
6. ZK	1	0	1	0	1	0	1	1
7. ZK	0	0	0	0	0	0	0	0
8. ZK	4	3	4	3	4	3	4	4

Dieser Turnus beginnt mit der 4. Zivilkammer.

2. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen

gemäß § 348 Abs. 1 Nr. 2 c ZPO

Diese Streitigkeiten werden zwischen der 5. und 6. Zivilkammer dergestalt verteilt, dass eingehende Spezialverfahren in einem regelmäßig wiederkehrenden Turnus wie folgt der 5. und 6. Zivilkammer zugeteilt werden.

	1. Lauf	2. Lauf	3. Lauf	4. Lauf	5. Lauf	6. Lauf
5. ZK	1	1	1	0	1	1
6. ZK	1	1	1	1	1	1

Der Turnus beginnt mit der 6. Zivilkammer.

3. Streitigkeiten aus Handelssachen

im Sinne des § 95 GVG

Die Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne des § 95 GVG werden bis auf weiteres ausschließlich der 1. Kammer für Handelssachen zugeteilt.

4. Vom Turnus ausgenommene Referate

a) Aufgrund der Abordnung der Referentin in Referat 74 nimmt die 7. Zivilkammer wegen der umfangreichen kammerinternen Vertretung des Referats 74 bis auf Weiteres nicht am Zivilturnus gemäß Lit. D II. 1. teil.

b) Die Referenten der Referate 53 und 72 sind ab 01.06.2025 mit einem AKA von 0,25 Mitglied der 3. Strafkammer. Daher nehmen diese Referate zum Zwecke einer gleichmäßigen Arbeitsbelastung ab dem 01.06.2025 bis auf Weiteres nur noch mit folgenden AKA am Turnus der Zivilsachen gemäß Lit. D II. teil:

Referat 53: AKA 0,65

Referat 72: AKA 0,65

5. Referat 42

Aufgrund des Stellenabbaus am Landgericht Ingolstadt wurde nach dem Wechsel des bisher zuständigen Richters Schaller in die Baukammern, das Referat 42 ab 01.01.2026 nur noch für erstinstanzliche Zivilsachen mit dem Aktenzeichenzusatz „Rae“ besetzt.

Daher wurden unter Lit. D. II. 5. des Geschäftsverteilungsplans vom 01.01.2026 alle Verfahren, für die nicht die Kammer zuständig ist, auf das restliche Kollegium umverteilt. Da der Referent des Referats 52 für die verbleibenden Verfahren im Referat 42 zuständig wurde, war dieses Referat von der Verteilung ausgenommen. Aufgrund nicht planbarer, nunmehr notwendiger Umstrukturierungen wird das Referat 42 künftig durch die Referentin des Referats 78 geführt. Daher sind alle im Zuge der o.g. Verfahrensumtragung auf das Referat 78 ungetragenen Verfahren zum Zwecke einer gleichmäßigen Arbeitsbelastung mit Wirkung zum 16.01.2026 auf das Referat 52 umzutragen.

6. Referat 78

Da die Referentin des Referats 78 mit einer gesamten AKA von 0,5 künftig auch für das Referat 42 zuständig ist, sind zum Zwecke einer gleichmäßigen Arbeitsverteilung im Hinblick auf die dort verbliebenden Verfahren von allen am 14.01.2026 im Referat 78 noch anhängigen Verfahren mit Wirkung zum 16.01.2026 die jüngsten 18 Verfahren auf das Referat 73 umzutragen.

E. Verteilung des Geschäftsanfalls in Strafsachen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Anklagerücknahme

Wird eine zur Jugend- bzw. Strafkammer erhobene Anklage zurückgenommen und erneut zur Jugend- bzw. Strafkammer erhoben, wird ohne Anrechnung auf den Turnus die Jugend- bzw. Strafkammer zuständig, bei der das Verfahren zuvor anhängig war, es sei denn, die neue Anklage oder Antragsschrift begründet eine vorrangige Spezialzuständigkeit gemäß Lit. C Ziff. III. 5. Strafkammer Nr. 2 oder gemäß Lit. C Ziff. III. 1. Strafkammer Nr. 2.

2. Abtrennungen

Die Zuständigkeit einer Jugend- bzw. Strafkammer für ein Verfahren wird durch nachträgliche Abtrennungen von Sachverhalten oder Angeschuldigten (Angeklagten oder Beschuldigten) nicht berührt. Abgetrennte Verfahren sind unabhängig von der Vergabe eines eigenen Aktenzeichens nicht als Neueingänge zu behandeln und daher im Turnus nicht zu berücksichtigen.

3. Gesetzliche Ausschlussgründe

Ist der Vorsitzende einer Kammer im Zeitpunkt des Eingangs eines Verfahrens gemäß §§ 22, 23 StPO kraft Gesetzes ausgeschlossen, so ist für dieses Verfahren diejenige Kammer – unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus (Bonus/Malus) – zuständig, die nach einer Aufhebung und Zurückverweisung im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Ingolstadt für dieses Verfahren zur Entscheidung berufen wäre.

Diese Regelung gilt nicht für Verfahren, die nach einer Aufhebung im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Ingolstadt zurückverwiesen wurden.

4. Jugend- bzw. Strafkammern

Im Übrigen bestimmt sich die Verteilung der Geschäfte der Jugend- bzw. Strafkammern nach Lit. C Ziff. III. und IV.

5. Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung

Die Strafkammern sind für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in den Verfahren, in denen sie als Berufungsgericht zu entscheiden haben, ab dem Zeitpunkt der Vorlage der Berufung gemäß § 321 StPO zuständig. Dies gilt auch für Beschwerdeverfahren, die bei einer anderen Kammer anhängig sind und das Berufungsverfahren betreffen, sofern im Zeitpunkt der Vorlage der Berufung in der anderen Kammer noch keine Sachentscheidung getroffen ist.

6. Nachträgliche Entscheidungen

Für nachträgliche Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung bleibt diejenige Kammer zuständig, bei der die Sache im Hauptsacheverfahren anhängig war.

7. Zurückverwiesene Verfahren

Für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in den an das Landgericht Ingolstadt zurückverwiesenen Strafsachen und Jugendstrafsachen ist ab dem Zeitpunkt des Wiedereingangs der Akten beim Landgericht Ingolstadt diejenige Kammer zuständig, die nach der Geschäftsverteilung für die Hauptsacheentscheidung zuständig ist.

8. Richter auf Probe / abgeordnete Richter

Für den Fall, dass bei einer gerichtlichen Entscheidung mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken (§ 29 DRiG), tritt an die Stelle des dienstjüngsten betroffenen Richters sein nach der Geschäftsverteilung regelmäßiger Vertreter.

II. Turnus der Strafsachen

Jeder Turnus wird durch den Jahreswechsel unterbrochen und beginnt von vorne.

Gehen Verfahren am selben Tag beim Landgericht ein, werden sie in der Reihenfolge im Turnus so berücksichtigt, dass das jeweils ältere Geschäftszeichen als früherer Eingang gilt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verfahren als Papier- oder E-Akte eingeht.

1. Erstinstanzliche Strafsachen

Die Geschäfte der Strafkammern werden wie folgt verteilt:

Die erstinstanzlichen Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG werden zwischen der 1. Strafkammer, der 3. Strafkammer und der 5. Strafkammer dergestalt verteilt, dass eingehende Verfahren in einem regelmäßig wiederkehrenden Turnus:

- 1. Strafkammer: 1 Verfahren
- 3. Strafkammer: 1 Verfahren
- 5. Strafkammer: 1 Verfahren

beginnend mit der 1. Strafkammer

der 1. Strafkammer, dann der 3. Strafkammer und dann der 5. Strafkammer zugeteilt werden.

Als Neueingang, der beim Turnus zu berücksichtigen ist, gelten auch

- Verfahren, die gemäß § 209 Abs. 2, §§ 209 a, 225 a StPO übernommen oder gemäß § 209 Abs. 1, §§ 209 a, 270 StPO zugewiesen wurden, sowie
- Verfahren, die gemäß §§ 4, 13 StPO übernommen wurden.
- Verfahren, für welche die Kammer gemäß Lit. E I. 3. zuständig ist.

2. Zweitinstanzliche Strafsachen

a. Berufungen Strafgericht

Verfahren über Berufungen gegen Urteile der Strafgerichte gemäß § 74 Abs. 3 GVG werden zwischen der 3. und der 4. Strafkammer dergestalt verteilt, dass eingehende Verfahren in folgendem regelmäßig wiederkehrenden Turnus

	1. Lauf		
3. Strafkammer:	1		
4. Strafkammer:	2		

beginnend mit der 3. Strafkammer

der 3. Strafkammer und der 4. Strafkammer zugeteilt werden.

b. Berufungen Schöffengericht

Verfahren über Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß § 74 Abs. 3 GVG werden zwischen der 3. und der 4. Strafkammer dergestalt verteilt, dass eingehende Verfahren in folgendem regelmäßig wiederkehrenden Turnus

	1. Lauf		
3. Strafkammer:	1		
4. Strafkammer:	2		

beginnend mit der 4. Strafkammer

der 3. Strafkammer und der 4. Strafkammer zugeteilt werden.

3. Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen

Verfahren in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen erster Instanz werden zwischen der 1. und 2. Jugendkammer dergestalt verteilt, dass eingehende Verfahren in folgendem regelmäßig wiederkehrenden Turnus

1. Jugendkammer: 6 Verfahren;
2. Jugendkammer: 1 Verfahren,

beginnend mit der 1. Jugendkammer

der 1. Jugendkammer und der 2. Jugendkammer zugeteilt werden.

Gehen Verfahren am selben Tag beim Landgericht ein, werden sie in der Reihenfolge im Turnus so berücksichtigt, dass das jeweils ältere Geschäftszeichen als früherer Eingang gilt.

F. Weitere Bestimmungen

I. Auslegung des Geschäftsverteilungsplans

Bei Zweifeln über die Auslegungen einer Bestimmung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium, in dringenden Fällen die Präsidentin des Landgerichts in entsprechender Anwendung von § 21 i Abs. 2 GVG.

II. Allgemeine Auslegungsregelungen

1. Mehrere Geschäftsaufgaben

Soweit in der Geschäftsverteilung Richtern mehrere Geschäftsaufgaben übertragen sind, gilt für den Fall, dass diese Aufgaben zeitlich in einer Weise zusammentreffen, dass sie nicht mehr zugleich vom selben Richter wahrgenommen werden können, folgende Reihenfolge der Geschäftsaufgaben:

1. Die Tätigkeit eines Richters als Ergänzungsrichter geht jeder anderen Tätigkeit vor.
2. Die Tätigkeit als Mitglied einer Kammer sowie als Einzelrichter geht grundsätzlich der Vertretungstätigkeit vor; dies gilt insbesondere für die Sitzungstätigkeit als Mitglied einer Kammer. Jedoch hat die Vertretungstätigkeit in der 1. Strafkammer als Schwurgericht und in der Jugendkammer in Schwurgerichtssachen Vorrang vor einer andersartigen Tätigkeit als Kammermitglied.
3. Ist ein Richter Mitglied mehrerer Kammern, so gilt für die Verpflichtung zum Tätigwerden nachstehende Reihenfolge:
 1. Strafkammer als Schwurgericht
 - Jugendkammer in Schwurgerichtssachen
 1. Strafkammer im Übrigen
 - Jugendkammer im Übrigen
 - übrige Strafkammern
 - Strafvollstreckungskammer
 - Kammer für Handelssachen
 - Zivilkammern.
4. Bei Zusammentreffen hiernach gleichrangiger Tätigkeiten hat die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigsten Ziffer den Vorrang.

5. Treffen Vertretungstätigkeiten zusammen, so gilt für die Verpflichtung zum Tätigwerden als Vertreter nachstehende Reihenfolge:
 1. Strafkammer als Schwurgericht
Jugendkammer in Schwurgerichtssachen
 1. Strafkammer im Übrigen
Jugendkammer im Übrigen
übrige Strafkammern
Strafvollstreckungskammer
Kammer für Handelssachen
Zivilkammern.
6. Bei Zusammentreffen hiernach gleichrangiger Vertretungsaufgaben hat die Vertretung in der Kammer mit der niedrigsten Ziffer den Vorrang.
7. Die Tätigkeit als Güterichter geht jeder anderen Geschäftsaufgabe nach.
8. Der in den vorstehenden Absätzen festgelegte Vorrang gilt nicht, wenn er dazu führen würde, dass eine schon begonnene Sitzung unterbrochen werden müsste oder eine unterbrochene Hauptverhandlung in Strafsachen nicht zu dem vom Vorsitzenden bestimmten Termin fortgesetzt werden könnte. Der Vorrang gilt aber für den Fall, dass die Mitwirkung an einer Hauptverhandlung einen Richter voraussichtlich an einer gemäß Nr. 2 vorrangigen Mitwirkung an einer bereits terminierten später beginnenden Hauptverhandlung hindern würde. Die voraussichtliche Verhinderung stellt der Vorsitzende der früheren Hauptverhandlung vor deren Beginn unter Berücksichtigung der bereits festgelegten Terminstage der späteren Hauptverhandlung fest.

2. Vertretung

- a) Die regelmäßigen Vertreter der ständigen Kammermitglieder treten erst ein, wenn eine kammerinterne Vertretung nicht mehr möglich ist. Die Tätigkeit als regelmäßiges Mitglied oder als Vertreter des Vorsitzenden einer Zivilkammer gehen der Tätigkeit als Einzelrichter in Zivilsachen vor.
- b) Soweit die in der Geschäftsverteilung aufgeführten regelmäßigen Vertreter insgesamt verhindert sind, sind sämtliche nicht planmäßigen und planmäßigen Richter am Landgericht, im Anschluss daran die Vorsitzenden Richter am Landgericht, jeweils in der mit dem Dienstjüngsten beginnenden Reihenfolge ihres Dienstalters (§ 20 DRiG) zur Vertretung berufen, danach der Vizepräsident, nach diesem die Präsidentin des Landgerichts. Der als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter tätige RiLG Dr. Schlappa bleibt außer Betracht. Ist das Dienstalter gleich, so gilt das Lebensalter entsprechend. Für den Fall, dass zwei Straf- oder Jugendkammern gleichzeitig außerordentliche Vertreter benötigen, treten die Richter in der mit dem Dienstjüngsten beginnenden Reihenfolge ihres Dienstalters in der Reihenfolge der Bezeichnung der Straf- und Jugendkammern im Geschäftsverteilungsplan ein.

3. Akteneinsicht

Akteneinsicht durch Dritte, Versendung von Verfahrensakten, die Verbescheidung von Anträgen nach § 299 Abs. 2 ZPO, die eine bestimmte Prozesssache betreffen, sowie von Anträgen der Presseorgane auf Übermittlung von Urteilsabschriften in Strafsachen ist den Vorsitzenden der Kammern übertragen. Ebenso ist den Vorsitzenden der Kammern in laufenden und abgeschlossenen Verfahren die Entscheidung über die Versendung von Verfahrensakten an Gerichte und Behörden übertragen.

Die Verbescheidung von Anträgen nach § 299 Abs. 2 ZPO in Güterichterakten im Sinne von § 8 a Abs. 2, 3 BayAktO ist während und nach Abschluss des Güterichterverfahrens dem jeweils zuständigen Güterichter übertragen.

Die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung zur Akteneinsicht (z.B. zu Forschungszwecken u.a.) ist der Präsidentin vorbehalten

4. Ergänzungsrichter

Als Ergänzungsrichter in den Straf- und Jugendkammern sind die jeweiligen Vertreter der ständigen Mitglieder der jeweiligen Kammern in der festgelegten Reihenfolge berufen. Bei Zweierbesetzung (§ 76 Abs. 2 GVG, § 33 b Abs. 2 JGG) ist als Ergänzungsrichter vorab ein vorhandenes regelmäßiges Mitglied der jeweiligen Kammer heranzuziehen.

G. Eildienst und Bereitschaftsdienst

I. Eildienst bei dem Landgericht

Nach Anordnung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 10.12.2007 (Gz.: 2043 – IV – 10673/07) ist bei den Landgerichten an Samstagen bzw. Sonntagen, denen ein dienstfreier Tag vorausgeht oder denen mehr als ein dienstfreier Tag folgt, für die Zeit von jeweils 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr ein Eildienst einzurichten:

1. Im Jahr 2026 wird deshalb bei dem Landgericht Ingolstadt am 04.04.2026, am 02.05.2026, am 23.05.2026 und am 26.12.2026 jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr ein Eildienst eingerichtet, zu dem turnusmäßig nur Richter heranzuziehen sind, welche die Eigenschaft eines ständigen Mitglieds des Landgerichts i.S.d. § 59 GVG haben. Von den Richtern des Eildienstes hat sich jeweils ein Richter zur Erledigung dringender richterlicher Geschäfte im Gerichtsgebäude aufzuhalten. Die beiden anderen Richter brauchen nur erreichbar zu sein, d.h. sie müssen im Bedarfsfall in Kürze herbeigeholt werden können.

Die Richter des Eildienstes sind an den oben genannten Tagen Vertreter der nicht dienstbereiten Mitglieder aller Kammern; als Vertreter der Mitglieder der nach dieser Geschäftsverteilung zuständigen Kammern bearbeiten sie die während der Dauer des Eildienstes anfallenden dringenden Sachen, jedoch nicht über dessen Dauer hinaus. Ist bereits vor dem Tag des Eildienstes bekannt, dass eine nicht aufschiebbare Entscheidung zu treffen sein wird, die wegen der Bedeutung der Angelegenheit von der für das Verfahren zuständigen Kammer erlassen werden sollte, so ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Kammer entscheidet.

2. Die Reihenfolge der im Eildienst berufenen Vorsitzenden und Richter bestimmt sich nach der nachfolgenden Einteilung:

Tag	Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer	Vertreter
04.04.2026	Reicherl	Dr. Frank	Linz-Höhne	Hauber
02.05.2026	Gericke	Huber	Riederer	Schwab
23.05.2026	Pohle	Desing	Thalmaier	Sokoll
26.12.2026	Osiander	Häuslschmid	Lettenbauer	Gaube

3. Das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen wurde am 27.06.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 28.06.2019 in Kraft. Das Gesetz schafft die Rechtsgrundlage für eine Konzentration der erforderlichen richterlichen Entscheidungen bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Fixierung durchgeführt wird. Die gerichtlichen Zuständigkeiten fließen daher in den gemeinsamen Bereitschaftsdienst gemäß Ziffer II.1.

II. Gemeinsamer Bereitschaftsdienst

Im Landgerichtsbezirk Ingolstadt wird für die Amtsgerichte Ingolstadt, Neuburg a.d. Donau und Pfaffenhofen a.d. Ilm ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt, § 3 Abs. 1 Nr. 4 GZVJu vom 11.06.2012, GVBl S. 295, BayRS 300-3-1-J, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.12.2018. Zu dem Bereitschaftsdienst sind auch die Richter des Landgerichts heranzuziehen (§ 3 Abs. 3 GZVJu).

Der gemeinsame Bereitschaftsdienst wird im wöchentlichen Turnus grundsätzlich jeweils von Freitagmittag 12 Uhr bis Freitagmittag 12 Uhr ausgestaltet. Auch geteilte Dienste beginnen um 12 Uhr. Der gemeinsame Bereitschaftsdienst der Gerichte im Bezirk des Landgerichts Ingolstadt gilt für sämtliche unaufschiebbaren richterlichen Geschäfte einschließlich Haftsachen. Den Bereitschaftsdienst nimmt jeder Richter von dem Gericht aus wahr, dem er angehört (Poollösung). Soweit Richter des Landgerichts Ingolstadt den Bereitschaftsdienst wahrnehmen, werden sie gerichtsorganisatorisch dem Amtsgericht Ingolstadt zugeordnet.

Der Bereitschaftsdienst wird als Rufbereitschaft ausgestaltet. Er umfasst täglich den Zeitraum von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Für die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes zur Nachtzeit besteht kein Anlass, weil von Verfassung wegen dem Richtervorbehalt unterliegende Eilmaßnahmen im Bezirk des Landgerichts Ingolstadt nur in sehr geringem Umfang vorkommen. Insofern wird auf den Beschluss des Präsidiums vom 23.09.2019 Bezug genommen.

An nicht dienstfreien Tagen handelt es sich um Hintergrunddienst; die Ermittlungsbehörden treten primär an den originär zuständigen Richter und dessen Vertreter heran.

Der jeweils Bereitschaftsdienst leistende Richter ist über die Rufnummer 0162/2090184 erreichbar. Briefkästen und Telefaxanschlüsse werden vom Bereitschaftsrichter nicht gesichtet; eine Antragstellung für den Bereitschaftsdienst in elektronischer Form ist möglich. In ermittlungsrichterlichen Angelegenheiten tritt die Polizei grundsätzlich durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an den zuständigen Bereitschaftsrichter heran.

Soweit das Landgericht zum Bereitschaftsdienst berufen ist, ist der Dienst aktuell auf zwei Richterinnen konzentriert. Diese vertreten sich (als Erstvertreter gegenseitig). Sollten beide Richterinnen verhindert sein, richtet sich der Folgevertreter nach der allgemeinen Regelung der Amtsgerichte.

Soweit ein Amtsrichter zum Bereitschaftsdienst berufen ist, ist Vertreter der in der jeweils folgenden „Amtsgerichts-Woche“ zuständige Bereitschaftsrichter. Ist auch dieser verhindert, ist der in der nächstfolgenden Woche eingeteilte Richter (egal ob RiAG oder RiLG) zuständig usw. Der vertretene Richter nimmt den Bereitschaftsdienst in derjenigen Woche wahr, in welcher der Vertreter zuständig gewesen wäre.

Die zum Bereitschaftsdienst berufenen Richter des Landgerichts und der Amtsgerichte (s.u.) werden für die Dauer des Bereitschaftsdienstes als Mitglieder der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Ingolstadt und der auswärtigen Strafvollstreckungskammer für den Bezirk des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau bestellt, § 78 b II GVG.

Die Reihenfolge der zum Bereitschaftsdienst berufenen Richter bestimmt sich nach der nachfolgenden Einteilung:

	Datum	Gericht	Richter/in
1	26.12.2025 – 02.01.2026	Landgericht Ingolstadt	Grafe
2	02.01.-09.01.	Amtsgericht Ingolstadt	Grundmann
3	09.01.-16.01.	Landgericht Ingolstadt	Linz-Höhne
4	16.01.-23.01.	Landgericht Ingolstadt	Linz-Höhne
5	23.01.-30.01.	Landgericht Ingolstadt	Grafe
6	30.01.-06.02.	Amtsgericht Ingolstadt	Mayerhöfer
7	06.02.-13.02.	Amtsgericht Ingolstadt	Piechulla
8	13.02.-20.02.	Landgericht Ingolstadt	Grafe
9	20.02.-27.02.	Amtsgericht Ingolstadt	Martin
10	27.02.-06.03.	Landgericht Ingolstadt	Grafe
11	06.03.-13.03.	Amtsgericht Ingolstadt	Sutor
12	13.03.-20.03.	Amtsgericht Ingolstadt	Stark
13	20.03.-27.03.	Amtsgericht Ingolstadt	Fein
14	27.03.-03.04.	Amtsgericht Ingolstadt	Dauer
15	03.04.-10.04.	Landgericht Ingolstadt	Grafe
16	10.04.-17.04.	Amtsgericht Ingolstadt	Seidl
17a)	17.04.-18.04.	Amtsgericht Ingolstadt	Hartmann
17b)	18.04.-22.04.	Amtsgericht Ingolstadt	Lichtenauer
17c)	22.04.-24.04.	Amtsgericht Ingolstadt	Hartmann
18a)	24.04.-27.04.	Amtsgericht Ingolstadt	Herbst
18b)	27.04.-01.05.	Amtsgericht Ingolstadt	Dumler
19	01.05.-08.05.	Landgericht Ingolstadt	Grafe
20a)	08.05.-11.05.	Amtsgericht Ingolstadt	Brunwinkel
20b)	11.05.-15.05.	Amtsgericht Ingolstadt	Käbisch
21	15.05.-22.05.	Landgericht Ingolstadt	Linz-Höhne
22a)	22.05.-24.05.	Amtsgericht Ingolstadt	Adam
22b)	24.05.-29.05.	Amtsgericht Ingolstadt	Schrodt
23	29.05.-05.06.	Landgericht Ingolstadt	Linz-Höhne
24	05.06.-12.06.	Landgericht Ingolstadt	Linz-Höhne
25	12.06.-19.06.	Landgericht Ingolstadt	Grafe
26	19.06.-26.06.	Landgericht Ingolstadt	Linz-Höhne
27	26.06.- 03.07.	Landgericht Ingolstadt	Linz-Höhne
28	03.07.-10.07.	Landgericht Ingolstadt	Linz-Höhne
29	10.07.-17.07.	Landgericht Ingolstadt	Grafe
30	17.07.-24.07.	Amtsgericht Ingolstadt	Reuther
31a)	24.07.-27.07.	Amtsgericht Ingolstadt	Obermayr
31b)	27.07.-31.07.	Amtsgericht Ingolstadt	N.N. (Reimer)
32	31.07.-07.08.	Amtsgericht Ingolstadt	Bekk

33	07.08.-14.08.	Landgericht Ingolstadt	Grafe
34	14.08.-21.08.	Amtsgericht Ingolstadt	Nappenbach
35	21.08.-28.08.	Amtsgericht Ingolstadt	Weiss
36	28.08.-04.09.	Landgericht Ingolstadt	Linz-Höhne
37	04.09.-11.09.	Landgericht Ingolstadt	Linz-Höhne
38	11.09.-18.09.	Landgericht Ingolstadt	Grafe
39	18.09.-25.09.	Amtsgericht Ingolstadt	Mora
40	25.09.-02.10.	Amtsgericht Ingolstadt	Frank
41	02.10.-09.10.	Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm	Hupke
42	09.10.-16.10.	Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm	Müller-Stadler
43	16.10.-23.10.	Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm	Fixl
44	23.10.-30.10.	Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm	Maier
45	30.10.-06.11.	Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm	Pichl
46	06.11.-13.11.	Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm	Hupke
47	13.11.-20.11.	Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm	Kugler
48	20.11.-27.11.	Amtsgericht Neuburg a.d. Donau	Amza
49	27.11.-04.12.	Amtsgericht Neuburg a.d. Donau	Engel
50	04.12.-11.12.	Amtsgericht Neuburg a.d. Donau	Sciurba
51	11.12.-18.12.	Amtsgericht Neuburg a.d. Donau	Wachs
52	18.12.-25.12.	Amtsgericht Neuburg a.d. Donau	Schalk
53a)	25.12.-29.12.	Amtsgericht Neuburg a.d. Donau	Veh
53b	29.12.-01.01.27	Amtsgericht Neuburg a.d. Donau	Denz
	2027		
1/27	01.01.- 08.01.2027	Landgericht Ingolstadt	Linz-Höhne

Aufteilung entsprechend der Stellen:

Landgericht Ingolstadt: 20 Wochen

Amtsgericht Ingolstadt: 20 Wochen

Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm: 7 Wochen

Amtsgericht Neuburg a.d. Donau: 6 Wochen

III. Notfall Bereitschaftsdienst

Für den Fall eines völligen Stromausfalls im Stadtgebiet Ingolstadt gilt nach Ablauf von 24 Stunden bis zur Wiederherstellung der Stromversorgung folgende Zuständigkeiten für den richterlichen Bereitschaftsdienst:

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen Ingolstadt

Für Betreuungs- und Unterbringungssachen des Klinikums Ingolstadt sind zuständig:

RiAG Schrodtt

Vertreter: RiAG Adam

Diese Richter finden sich täglich jeweils von 14.00 bis 16.00 Uhr im Klinikum Ingolstadt, Krume-
nauerstraße 25, 85049 Ingolstadt, ein und sind dort ggf. unter Telefon 0841/880-2200 telefonisch
erreichbar.

2. Übriger Bereitschaftsdienst

Für den übrigen Bereitschaftsdienst haben sich die folgenden Bereitschaftsdienstrichter sowie der
Vertreter jeweils um 10.00 Uhr im Gebäude des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord, Esplanade
40, 85049 Ingolstadt einzufinden. Die Richterkolleginnen und -kollegen werden wie folgt eingeteilt:

Montag:	VRi in LG Grafe;	Vertreter: DirAG Veh
Dienstag:	VRi in LG Linz-Höhne;	Vertreter: DirAG Veh
Mittwoch:	VizePräs Reicherl;	Vertreter: DirAG Veh
Donnerstag:	VRiLG Desing;	Vertreter: DirAG Veh
Freitag:	DirAG Mayerhöfer;	Vertreter: DirAG Veh
Samstag:	Ri inAG Dr. Stark;	Vertreter: DirAG Veh
Sonntag:	VRiLG Häuslschmid;	Vertreter: DirAG Veh

3. Allgemeines

a. Soweit der jeweils zuständige Bereitschaftsdienstrichter eintrifft, ist dieser zuständig.
Soweit dieser nicht eintrifft, ist sein Vertreter zuständig.

b. Im Hinblick auf die besonderen Gesamtumstände dürften die Voraussetzungen des § 168 S. 2,
2. Hs. StPO vorliegen und damit ein Protokollführer nicht erforderlich sein.

Ingolstadt, 08.01.2026

Prof. Dr. Mielke
Präsidentin des Landgerichts

Reicherl
Vors. Richter am Landgericht

Häuslschmid
Vors. Richter am Landgericht

Hellerbrand
Vors. Richter am Landgericht

Sokoll
Richter am Landgericht

Lettenbauer
Richter am Landgericht

Thalmaier
Richterin am Landgericht